

Ruhla (Thür.). Direktor Paul Liebergeld konnte sein 40jähriges Dienstjubiläum bei der Firma Gebr. Thiel, Ruhla-Seebach, feiern. (VI 3/1542)

Soldin (Neumark). Berufskamerad, Uhrmachermeister Hermann Engel kann am 4. März in bester Gesundheit seinen 75jährigen Geburtstag feiern.

Weener (Ems). Das Fest der Silberhochzeit beging Berufskamerad Ernst Bähns. (VI 3/1543)

Todestafel:

Gehäusemachermeister Bruno Langner, Breslau Juwelier und Uhrmacher Adolf Haasis, Stuttgart. Fabrikant Adolf Rösch sen., Pforzheim. Goldschmied Arthur Schön, Pforzheim. Juwelier Otto Wennberg, Stuttgart. Uhrmachermeister Friß Kaiser, Gießen. (VI 3/1539)

Konkurse und Vergleichsverfahren

Coburg. Über den Nachlaß des am 1. Januar 1939 verstorbenen Uhrengroßhändlers Johann Angermüller aus Coburg, Herrngasse 12, ist am 17. Februar 1939, 17¹/₂ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Heß in Coburg. (VI 4/1515)



Fragekasten

Lehrlingsausschuß oder Prozeß?

9796. Zwischen meinem früheren Lehrling und mir wird seitens des Vaters eine Streitfrage aufgerollt, und zwar stellt der Lehrling eine Forderung auf Schadenersatz. Wo kann diese Frage entschieden werden, durch den Innungsausschuß oder durch das Gericht? (X/1616) B. M. in W.

Antwort 9796. Grundsätzlich wäre zwar der Innungsausschuß dafür zuständig, wenn die Frage dann entschieden werden müßte, als der Lehrvertrag noch oder das Lehrverhältnis noch bestand. Da dies aber nicht mehr der Fall ist, kommt an Stelle des Innungsausschusses jetzt das Gericht in Betracht. (X/1617)

Muß ich meinen Steuerberater angeben?

9797. Das Finanzamt verlangt von mir die Angabe meines Steuerberaters, der mir bei besonderen Steuerfragen behilflich war. Bin ich dazu verpflichtet? (X/1618) H. M. in B.

Antwort 9797. Der RFH. hat die Frage, ob der Steuerpflichtige dem Finanzamt darüber Auskunft geben müsse, wer ihn bei seinen Steuerangelegenheiten beraten hat, bejaht. Bekanntlich bedürfen solche Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuer-sachen leisten, dazu der vorherigen Erlaubnis durch das Finanzamt. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Steuerzuwiderhandlung dar. Das Finanzamt muß zur Ausübung seiner Steueraufsicht über die Helfer in Steuersachen prüfen können, ob in seinem Tätigkeitsbereich nur als Steuerberater oder als Helfer in Steuersachen zugelassene Personen tätig werden. Zu diesem Zweck kann das Finanzamt alle geeigneten Maßnahmen der Steueraufsicht ergreifen. Dazu gehört auch, daß es den Steuerpflichtigen auferlegt, ihm anzugeben, von wem sie beraten sind, wer die Schriftsätze verfaßt hat und inwieweit die Beratung entgeltlich oder unentgeltlich geschehen ist. (I/1619)

Altersversorgung und freiwillige Invalidenversicherung

9798. § 10, Abs. 1. Handwerker können für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924, Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten. Abs. 2. Das Recht, Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das 60. Lebensjahr vollendet, oder stirbt. Wie ist es aber nun, wenn ein Handwerker bereits das 60. Lebensjahr überschritten hat, aber die Anwartschaft bis heute in der Invalidenversicherung erfüllt hat? Kann sich dieser Handwerker in die Angestelltenversicherung noch aufnehmen lassen oder bleibt

er ausgeschlossen? Muß er im Falle einer Aufnahme in die Angestelltenversicherung die Invalidenmarken neben den Angestelltenmarken weiterkleben oder werden die Invalidenmarken in Angestelltenmarken umgerechnet? (X/1620)

Antwort 9798. Nach § 10 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 können Handwerker für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zur Angestelltenversicherung nachentrichten. Das Recht, Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das 60. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Ein selbständiger Handwerker kann also Beiträge nicht mehr nachentrichten, wenn er das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Frage, ob seine frühere Anwartschaft bei Vollendung des 60. Lebensjahres in der Rentenversicherung (Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung) erhalten war, ist hierfür unbedeutend.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend, sofern nicht anderes bestimmt ist. Es finden also auch die Vorschriften über die Wanderversicherung für die selbständigen Handwerker Anwendung. Hat also ein selbständiger Handwerker vorher Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so werden ihm die Invalidenversicherungsbeiträge auf die Leistungen und die Wartezeit nach den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet, wenn im Versicherungsfall die Anwartschaft aus diesen Beiträgen erhalten ist. Ein selbständiger Handwerker, der am 1. Januar 1939 das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat und seine Anwartschaft in der Rentenversicherung (Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung) verloren hat, ist nicht angestelltenversicherungspflichtig. Ist die Anwartschaft am 1. Januar 1939 aber erhalten (z. B. durch bisherige freiwillige Weiterversicherung in der Invalidenversicherung), so ist er, wenn die sonstigen die Versicherungspflicht begründenden Voraussetzungen (z. B. Berufsfähigkeit) vorliegen, ab 1. Januar 1939 versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung.

Handwerkern, die sich bisher freiwillig in der Invalidenversicherung versichert hatten und ihre Anwartschaft in der Invalidenversicherung erhalten haben, bleibt es unbenommen, auch weiterhin neben den Pflichtbeiträgen zur Angestelltenversicherung noch freiwillige Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten. Erforderlich ist dies aber nicht; denn die Anwartschaft aus den bisher zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträgen bleibt — sofern sie bisher erhalten war — auch dann weiter erhalten, wenn keine freiwilligen Beiträge mehr zur Invalidenversicherung, sondern nur noch Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet werden. (X/1621)



Innungsnachrichten

15 Uhrmacherlehrlinge des Bezirks Nordmark werden auf die Gehilfenprüfung vorbereitet

Wieder einmal fand vom 23. Januar bis zum 4. Februar ein fachtheoretischer Lehrgang für die Uhrmacherlehrlinge des dritten und vierten Lehrjahres im Bezirk Nordmark in Hamburg-Altona statt. Sein Zweck war, diejenigen Lehrlinge, die keine Gelegenheit haben, eine Fachklasse zu besuchen, auf den fachkundlichen Teil der Gehilfenprüfung vorzubereiten. Er wurde von 15 Lehrlingen besucht; die Leitung lag wieder in den Händen von Herrn Dir. Brinkmann.

Auf diesem Lehrgang wurden folgende Gebiete durchgenommen: Werkstoffkunde, Werkzeugkunde, Arbeitsweisen; aus der Uhrenlehre: Zeiteinteilung und -messung, Geschichtliches und Uhrentechnik (Eingriffe, Hemmungen, Gangregler usw.); ferner eine Ergänzung zum Fachrechnen der früheren Kurse sowie etwas aus der Bürgerkunde. Daneben wurden noch die Chronometerwerke und die Hamburger Sternwarte in Bergedorf unter besonderer Berücksichtigung der zeittechnischen Einrichtungen besichtigt.

Auch für unsere abendliche Unterhaltung war hinreichend gesorgt. Theaterbesuch, eigene Heimabende in der Jugendherberge, wo wir untergebracht waren, und Vorträge der HJ. wechselten mit freien Abenden ab. Die Verpflegung war ebenfalls sehr gut.

Nach dieser gründlichen Vorbereitung können wir nun der Gehilfenprüfung beruhigt entgegensehen. (VII/1961)

F. Schröder, Uhrmacherlehrling.

Außerordentliche Beilage!

Einer Teilaufgabe der heuligen Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma Kasper & Co., Pforzheim, bei („Kasper-Gehäuse und Kasper-Rohwerke“).